

Gemeinderatsvorlage Nr. 163/2007 Vorberatung

Vorlage an	GR <input checked="" type="checkbox"/>	VA <input type="checkbox"/>	AUT <input type="checkbox"/>	öffentlich <input type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sitzung am	15.11.2007				
Vorberatung	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	OR <input checked="" type="checkbox"/> Beirat <input type="checkbox"/>	VA <input checked="" type="checkbox"/> AUT <input type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sperrvermerk für Presse	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Beteiligte FB: Niederschriften an:		Beteiligung des Umweltschutzbeauftragten ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
Ordnungsnr. 021.131	Stichwort Entschädigung ehrenamtliche Tätigkeit		Folgekostenberechnung ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

1. Bericht

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit regelt die Entschädigung für ehrenamtliches Engagement für die Stadt. Insbesondere wird faktisch die Entschädigung für die Tätigkeit der Gemeinderäte und die Tätigkeit in Beiräten (derzeit Frauenbeirat und Umweltbeirat) geregelt.

Die Stadt Schramberg hat am 3. März 1988 eine Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit erlassen. Die Satzung wurde mehrfach geändert. Zuletzt wurde sie am 18. Mai 2006 insofern geändert, als sie auch auf den Stadtteil Tennenbronn erstreckt wurde. Die vorletzte Änderung erfolgte am 27. September 2001. Im Zusammenhang mit der Einführung des EURO wurden die Entschädigungssätze damals umgerechnet, auf ausdrücklichen Wunsch des Gemeinderates, aber nicht erhöht. Auch frühere Satzungsänderungen hatten strukturelle Veränderungen bzw. Präzisierungen zum Inhalt. In der Summe gesehen wurden die Entschädigungssätze also seit 20 Jahren nicht mehr verändert.

Vorrangiges Ziel der vorliegenden Änderung ist es eine Entschädigungsregelung zu erreichen, die dem Aufwand der ehrenamtlich Tätigen besser gerecht wird. Die Entschädigungsregelung soll möglichst transparent, gerecht aber auch in der Umsetzung unkompliziert sein.

Die Verwaltung schlägt eine Änderung der Satzung mit folgenden wesentlichen Inhalten vor:

1. Die Entschädigung nach Durchschnittssätzen soll beibehalten werden.
2. Die bisherige Satzung sieht jeweils eine pauschale Entschädigung für Verdienstaufschlag und für den Ersatz der Auslagen vor. Es wird vorgeschlagen, dass – wie in anderen Städten auch – die Entschädigung für Verdienstaufschlag und für den Ersatz von Auslagen in einer Pauschale zusammengefasst werden. Es gibt dann keine unterschiedliche Behandlung von Selbstständigen und nicht-selbstständig Beschäftigten mehr und auch keine unsachgemäße Ungleichbehandlung.

3. Die pauschalen Entschädigungssätze werden erhöht. Die gesonderte Entschädigung für Verdienstaussfall entfällt allerdings.
4. Die Sitzungsvergütungen für Sitzungen des Ortschaftsrates und für Sitzungen des Gemeinderates werden unterschiedlich festgesetzt. Dies erscheint sachgerecht, weil die Sitzungen des Gemeinderates i.d.R. länger dauern, weil der Aufwand für die Teilnahme an den Sitzungen ein höherer ist (Fahrkosten) und weil die Sitzungen des Gemeinderates im Gegensatz zu denen der Ortschaftsräte eher übliche Arbeitszeiten tangieren und damit Verdienstaussfälle auslösen, die ja mit den zusammengefassten Durchschnittssätzen nun auch ausgeglichen werden sollen.
5. Es wird eine Regelung über eine erhöhte Entschädigung getroffen für die Fälle, in denen ehrenamtlich Tätige Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr betreuen oder Angehörige pflegen und ihnen durch ehrenamtliche Tätigkeit regelmäßig Nachteile entstehen, die regelmäßig nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können. Die bisherige Regelung für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Satz 3 entfällt.
6. Entschädigungen für die Teilnahme an Fraktionssitzungen werden weiterhin nicht gezahlt.
7. Neu geregelt wird die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Ortsvorsteher von Tennenbronn.
8. Neu geregelt wird die Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter der Ortsvorsteher.
9. Nicht berührt wird die Regelung über die Entschädigung von Mitgliedern des Gutachterausschusses und für Mitglieder der Gemeindefeuerwehr. Hierzu gibt es eigene Satzungen.

2. Beschlussvorschlag

Dem beigefügten Entwurf zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird zugestimmt.

gesehen

Moser
FB 1.1

Hug
FB 1.2

Aufnahme auf die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung
des Ortschaftsrates Waldmössingen am 22. Oktober 2007
des Ortschaftsrates Tennenbronn am 23. Oktober 2007
des Verwaltungsausschusses am 25. Oktober 2007
des Gemeinderates am 15. November 2007

Dr. Herbert O. Zinell
Oberbürgermeister

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Anlage

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

§ 1

Die am 3. März 1988 erlassene Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 27. September 2001 wird auf Grund von § 4 i.V.m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz für Verdienstausfall und Auslagen beträgt 7,00 € je Stunde der zeitlichen Inanspruchnahme.

2. § 3 Abs. 1 Sätze 1 und 2 werden wie folgt geändert:

Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten als Ersatz für Verdienstausfall und Aufwand eine Entschädigung. Diese wird wie folgt festgesetzt:

1.) bei Gemeinderäten

- a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 40 €
- b) als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 30 €

2.) bei Ortschaftsräten

- a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 20 €
- b) als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25 €

3. In § 3 Abs. 2 wird der Betrag 28,10 € durch den Betrag 35 € ersetzt.

4. In § 3 Abs. 3 wird der Betrag 76,70 € durch den Betrag 85 € ersetzt.

5. Neu eingefügt wird § 3 Abs. 4 wie folgt:

Mitglieder des Gemeinderates, des Ortschaftsrates und Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Betreuung eines Kindes bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr oder die Pflege eines Angehörigen regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten an Stelle des Sitzungsgeldes nach Abs. 1 ein um 50% erhöhtes Sitzungsgeld.

6. § 4 erhält folgende Fassung

Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher und Stellvertreter

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt 30,74 v.H. des Rahmensatzes des einem ehrenamtlichen Bürgermeister nach der maßgeblichen Gemeindegruppe zustehenden Mittelbetrags nach dem Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister.

(2) Die ersten Stellvertreter der Ortsvorsteher erhalten für die Stellvertretung eine pauschale Entschädigung von 150 € pro Jahr, die zweiten Stellvertreter von 75 € pro Jahr. Sofern wegen außergewöhnlicher Abwesenheit des Ortsvorstehers eine länger dauernde Vertretung erforderlich wird, erhalten die Stellvertreter im Einzelfall zusätzlich eine Entschädigung in Höhe des 1,5-fachen Betrages nach § 1 Abs. 2.

§ 2

Die Änderung der Satzung tritt am 1.1.2008 in Kraft.

Schramberg, den 15. November 2007

Dr. Herbert O. Zinell
Oberbürgermeister